

S a t z u n g
über die Benutzung des Fördekindergartens in Heikendorf
und über die Erhebung einer Betreuungsgebühr
(Kita-Satzung)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 Ges. v. 25.05.2021 (GVOBl. S. 566), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Art. 3 Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. S. 566), der § 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 32 Ges. v. 05.10.2021 (BGBl. I. S. 4607), sowie § 31 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) vom 12.12.2019 (GVOBl. S. 759), zuletzt geändert durch Art. 4 Gesetz vom 15.12.2021 (GVOBl. S. 1498) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Heikendorf vom 23.02.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Allgemeines

- (1) Der Fördekindergarten ist eine Kindertagesstätte in Trägerschaft der Gemeinde Heikendorf.
- (2) Das Gruppenangebot umfasst zwei Krippengruppen und zwei Elementargruppen.
- (3) Ziele und Grundsätze der Arbeit in der Kindertagesstätte ergeben sich insbesondere aus dem Teil 4 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) sowie aus den §§ 22 Abs. 2 und 3 VIII. Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

§ 2 - Aufnahme des Kindes

- (1) Unbeschadet des § 12 Abs. 6 gilt für die Aufnahme von Kindern Folgendes:
 - a) Die Kindertagesstätte steht vorrangig für Kinder zur Verfügung, die in Heikendorf mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.
 - b) Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Platzkapazitäten werden Kinder ab Vervollendung des 1. Lebensjahres bis zum Schuleintritt aufgenommen.
 - c) Das Kind soll die für den Besuch einer Kindertagesstätte erforderliche Reife besitzen.
 - d) Die gesundheitliche Unbedenklichkeit des Kindes ist nachzuweisen. Der Nachweis hierüber ist durch ein ärztliches Attest zu führen, das dem Aufnahmeformular beizufügen ist und nicht älter als einen Monat sein darf.
In der ärztlichen Bescheinigung müssen ferner Angaben über bedeutsame vorangegangene Erkrankungen, insbesondere Infektionskrankheiten, und Schutzimpfungen des Kindes enthalten sein.
 - e) Dem/Der Leiter/in der Einrichtung obliegt die Entscheidung über eine mögliche gestaffelte Aufnahme von Kindern zu Beginn des Kindergartenjahres.
- (2) Die Kita-Satzung für den Fördekindergarten ist von den zur Erziehung des Kindes berechtigten Personen schriftlich anzuerkennen.

§ 3 - Kindergartenjahr, Öffnungs- und Schließzeiten

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des darauf folgenden Jahres.

- (2) Der Fördekindergarten ist grundsätzlich montags bis freitags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 15:30 Uhr geöffnet.

Es werden im Einzelnen folgende Betreuungszeiten für die Elementargruppen festgesetzt:

Frühbetreuung: von 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr,
Kernbetreuung: von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr,
Nachmittagsbetreuung: von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Spätbetreuung: von 15:00 Uhr bis 15:30 Uhr

Des Weiteren werden folgende Betreuungszeiten für die Krippengruppen festgesetzt:

Frühbetreuung: von 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr,
Kernbetreuung: von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Nachmittagsbetreuung: von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Spätbetreuung: von 15:00 Uhr bis 15:30 Uhr

- (3) Die Kernbetreuungszeit ist – unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Betreuungszeit – von den Erziehungsberechtigten fest zu buchen. Die übrigen Betreuungszeiten können wahlweise dazu gebucht werden. Die Wahl der Betreuungszeiten ist jeweils für ein Kindergartenhalbjahr (01.08. bis 31.01. und 01.02. bis 31.07.) verbindlich. Erfolgt bis drei Wochen vor Ablauf des jeweiligen Kindergartenhalbjahres keine schriftliche Mitteilung über eine Änderung der gewählten Betreuungszeiten, bleiben die gewählten Betreuungszeiten bis zum Ende des nächsten Kindergartenhalbjahres verbindlich. Dies gilt insbesondere für die Reduzierung von Betreuungsstunden. Werden mehr Betreuungsstunden gewünscht, wird dies bei freien Kapazitäten zum schnellstmöglichen Zeitpunkt umgesetzt. Kann der Platz in der Früh- oder Nachmittagsbetreuung neu besetzt werden, ist eine Reduzierung der Betreuungsstunden abweichend zu Satz 3 auch zu einem früheren Zeitpunkt möglich.
- (4) Die Schließtage betragen höchstens 20 Tage pro Kalenderjahr. Die Einrichtung schließt in den letzten 3 Wochen der gesetzlichen Sommerferien, sowie an Heiligabend und Silvester. Fallen Heiligabend und Silvester auf einen Samstag oder Sonntag, zählen sie nicht als Schließzeit gemäß § 22 KiTaG. Die außerhalb der gesetzlichen Sommerferien liegenden Schließtage werden vom Beirat bis zum 31.10. eines Jahres für das jeweils übernächste Kalenderjahr bestimmt.
- (5) Wird die Einrichtung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen (beispielsweise Streik, Witterung/Unwetter, erhebliche Schäden am Gebäude, Ausfall von mehreren Mitarbeitern) geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder in eine Notgruppe. Auch besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.
- (6) Das Fernbleiben eines Kindes von dem Besuch der Kindertagesstätte ist der Leiterin oder dem Leiter des Kindergartens unverzüglich mitzuteilen.
- (7) In den in Abs. 5 bis 7 sowie in den in § 5 genannten Fällen erfolgt ferner keine Erstattung der Benutzungsgebühr.

§ 4 - Bring- und Abholzeiten, Verpflegung, sonstige allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Kinder werden von den Erziehungsberechtigten regelmäßig und pünktlich zur gebuchten Zeit gebracht und abgeholt. Für die Zeit der Kernbetreuung gilt, dass die Kinder bis spätestens 8:30 Uhr gebracht und – um den Tagesablauf nicht zu beeinträchtigen - nicht vor 12:30 Uhr abgeholt werden.

Lesefassung gültig ab 01.01.2022

- (2) Während der Morgenstunden erhalten die Kinder ein gemeinsames Frühstück, welches im Fördekindergarten zubereitet wird. Hierfür wird je Kind und Monat ein pauschaler Kostenersatz erhoben. Die Höhe ist in § 7 geregelt.
- (3) In der Einrichtung wird ferner ein kostenpflichtiges Mittagessen angeboten. Die dazu erforderliche An- und Abmeldung des Kindes erfolgt durch die Erziehungsberechtigten direkt beim Anlieferer des Mittagessens.
- (4) Für den Besuch der Kindertagesstätte sind Hausschuhe o. ä. mitzubringen, die für die Dauer des Besuches der Einrichtung dort verbleiben.
- (5) Die Leitung des Fördekindergartens ist für alle Fragen der Erziehung und Betreuung zuständig. Nach Absprache finden Elterngespräche mit den jeweiligen Gruppenleiterinnen oder Gruppenleitern statt.
- (6) Die Personensorgeberechtigten haben mindestens eine aktuelle Telefonnummer anzugeben, unter der eine zur Betreuung des Kindes berechnigte Person für den Fördekindergarten zu erreichen ist.

§ 5 - Erkrankung des Kindes

- (1) Die in die Kindertagesstätte aufzunehmenden Kinder müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein. § 2 Abs. 1 d ist zu beachten.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Leitung der Einrichtung wahrheitsgemäß und vollständig über den Gesundheitszustand des Kindes zu informieren. Wichtig sind insbesondere Informationen über chronische Erkrankungen und Allergien bzw. Unverträglichkeiten.
- (3) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, ihre Kinder bei ersten Anzeichen von Krankheit (z. B. Fieber, Erbrechen, Durchfall) und bei ansteckenden Hautausschlägen nicht in die Einrichtung zu schicken. Zeigen sich während des Besuchs der Einrichtung Krankheitssymptome, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, das Kind schnellstmöglich abzuholen oder von einer/m ermächtigten Dritten abholen zu lassen.
- (4) Erkrankt das Kind an einer ansteckenden Krankheit oder kommt in seiner Familie eine solche Krankheit zum Ausbruch, darf es den Fördekindergarten erst wieder besuchen, wenn keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Der Ausbruch der Krankheit ist der Leitung des Fördekindergartens unverzüglich zu melden.
- (5) Bei einer offensichtlichen Erkrankung, die nicht unter das Infektionsschutzgesetz fällt (z.B. Grippe, Infekte, Fieber), aber für die Betreuung des Kindes bzw. den Schutz anderer Personen in der Einrichtung relevant ist, kann die Leitung entscheiden, ob es vertretbar ist, das Kind während dieser Erkrankung weiterhin zu betreuen.
- (6) Die Beschäftigten in der Kindertagesstätte sind grundsätzlich nicht berechnigt, Medikamente zu verabreichen.

§ 6 - Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Das Kind kann grundsätzlich nur zum Ende des Kindergartenjahres vom Fördekindergarten abgemeldet werden. Die Abmeldung muss bis zum 15. Februar des betreffenden Jahres bei der Leitung vom Fördekindergarten vorliegen. Wenn ein Kind eingeschult wird, ist eine Kündigung nicht notwendig.

Lesefassung gültig ab 01.01.2022

- (2) Bei so genannten Kann-Kindern nach § 22 Abs. 3 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (Schulgesetz – SchulG) ist der Leitung unverzüglich mitzuteilen, ob eine Einschulung stattfindet.
- (3) Bei Abmeldung im laufenden Kindergartenjahr ist die nach § 7 Absatz 1 und 2 festgesetzte Betreuungsgebühr für die nächsten drei Monate, die auf die Kündigung folgen, weiterzuzahlen. Gleiches gilt für die Abmeldung vor Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn der Betreuungsplatz zuvor schriftlich angenommen wurde. Die Pflicht zur Weiterzahlung entfällt, wenn ein wichtiger Grund für die Kündigung vorliegt, der den Besuch der Kindertagesstätte unmöglich macht (z. B. Wegzug des Kindes). Des Weiteren entfällt die Zahlungsverpflichtung ab dem Zeitpunkt, ab dem der Platz neu besetzt werden kann.
- (4) Ein Kind kann aus wichtigen Gründen vom Besuch des Fördekindergartens ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es die Gemeinschaft der übrigen Kinder empfindlich stört. Kinder deren Personensorgeberechtigte mit der Entrichtung der Betreuungsgebühr länger als zwei Kalendermonate im Rückstand sind, können ebenfalls vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden und ihre Betreuungsplätze verlieren. Die Gemeinde behält sich des Weiteren ein Kündigungsrecht vor, sofern die Personensorgeberechtigten nicht Willens sind, zum Wohle des Kindes mit der Einrichtung zusammenzuarbeiten oder durch ihr Verhalten das erforderliche Vertrauensverhältnis maßgeblich beeinträchtigen.
Die Entscheidung hierüber trifft der/die Bürgermeister/in mit der Empfehlung des Beirates; in dringenden Fällen entscheidet der/die Bürgermeister/in ohne Empfehlung des Beirates. Der Ausschluss muss unter Angabe des Grundes den Personensorgeberechtigten unverzüglich mitgeteilt werden.
- (5) Verzieht ein Kind im Laufe des Kindergartenjahres, ist dies der Leitung unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 - Gebühren

- (1) Für den Besuch der Kindertagesstätte erhebt die Gemeinde zur teilweisen Deckung der Kosten u. a. des laufenden Betriebes, der laufenden Verwaltung und der Bewirtschaftung und Unterhaltung der Einrichtung eine Betreuungsgebühr (Elternbeitrag).
- (2) Die Gebühr beträgt ab 01.01.2022 je Kind monatlich:
 1. für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben, 5,80 EUR und
 2. für ältere Kinder 5,66 EUR
pro wöchentlicher Betreuungsstunde.
- (3) Die monatlichen Gebühren werden - unabhängig von Schließzeiten der Einrichtung - jährlich für zwölf Monate erhoben.
- (4) Wird ein Kind im Laufe eines Monats in die Kindertagesstätte aufgenommen, so ist für jeden Tag 1/30 der monatlich zu zahlenden Betreuungsgebühr zu entrichten.
- (5) Zusätzlich zu den Betreuungsgebühren in dem Absatz 2 wird zur Deckung der Kosten für das im Fördekindergarten gereichte Frühstück einschließlich Getränke und Zwischenmahlzeiten je Kind und Monat ein pauschaler Kostenersatz in Höhe von 15,00 € erhoben (Verpflegungsgeld). Die Regelungen in Abs. 3 und 4 gelten ebenfalls für das Verpflegungsgeld.

- (6) Neben den Betreuungsgebühren und dem Verpflegungsgeld können Auslagen für Ausflüge verlangt werden.
- (7) Personensorgeberechtigte, deren Kinder über die vereinbarten Betreuungszeiten hinaus in der Kindertagesstätte betreut werden, haben die dadurch entstehenden personellen Mehrkosten durch eine entsprechend höhere Betreuungsgebühr zu zahlen. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Kind nicht rechtzeitig innerhalb der in § 3 festgelegten Öffnungszeiten bzw. gebuchten Betreuungszeiten abgeholt wird.
- (8) Die Kosten für die Mittagessenversorgung sind nicht in den in Absätzen 2 und 5 genannten Betreuungsgebühren und Verpflegungsgeldern enthalten. Die Abrechnung der Kosten erfolgt direkt zwischen den Erziehungsberechtigten und dem/der Essensanbieter/in. Die Kosten sind von den Eltern zu tragen. Werden Kinder beim Essenslieferanten nicht fristgerecht angemeldet und erhalten deshalb keine Mahlzeit, so werden die Personensorgeberechtigten informiert. Bei wiederholtem Versäumnis muss das Kind zur Essenszeit abgeholt werden. Die Benutzungsgebühr nach § 7 Abs. 1 und 2 ist in diesem Fall für die gesamte vereinbarte Betreuungszeit zu zahlen. Es findet keine Kürzung statt.
- (9) Bei unregelmäßigem Besuch eines Kindes in der Kindertagesstätte wird grundsätzlich die volle monatliche Gebühr nach § 7 Absatz 1 und 2 erhoben. In den in Fällen des § 3 Abs. 5 bis 6, in den in § 5 genannten Fällen sowie bei Abwesenheit aus sonstigen persönlichen Gründen (z. B. Urlaub) ist die Betreuungsgebühr weiter zu zahlen. Es erfolgt keine Erstattung. Die Gebühr für das angemeldete Betreuungsangebot ist auch zu entrichten, wenn die entsprechende Betreuungszeit nicht oder nicht regelmäßig in vollem Umfang in Anspruch genommen wird.
- (10) Beurlaubungen des Kindes sind unter Fortzahlung der vollen festgesetzten monatlichen Gebühr nach § 7 Abs. 1 und 2 für bis zu sechs Wochen möglich.

§ 8 – Ermäßigung

- (1) Familien mit geringem Einkommen oder mit Geschwisterkindern, die zeitgleich Kindertagesstätten besuchen, erhalten auf Antrag eine Ermäßigung. Diese richtet sich nach den Richtlinien des Kreises Plön zur Förderung von Kindertageseinrichtungen in der jeweils geltenden Fassung.
Entsprechende Antragsvordrucke sind bei der Amtsverwaltung Schrevenborn erhältlich.

§ 9 – Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tage der Aufnahme in die Kindertagesstätte und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind die Einrichtung besucht, sofern eine Abmeldung nach § 6 rechtzeitig erfolgt ist.

Im Falle des § 6 Abs.3 S. 2 entsteht die Gebührenschuld mit dem Tag, an dem das Kind aufgenommen worden wäre.

§ 10 – Gebührenpflichtige/r / Gebührenbescheid

- (1) Zur Zahlung der Betreuungsgebühr ist verpflichtet:

Lesefassung gültig ab 01.01.2022

- a. der Personensorgeberechtigte, der das Kind angemeldet hat und
 - b. der andere Personensorgeberechtigte, wenn er neben dem Anmeldenden Inhaber der elterlichen Sorge ist und mit dem Kind zusammen lebt oder aus einem anderen Grund mit verpflichtet wurde oder
 - c. der Personensorgeberechtigte, bei dem sich das Kind überwiegend aufhält oder
 - d. eine sonstige Person, die das Kind angemeldet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Über die Höhe der Gebühren nach § 7 wird ein Bescheid erstellt. Bei einem Wechsel der Betreuungsform oder –zeit ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 11 – Fälligkeit und Zahlungsweise

Die festgesetzte monatliche Betreuungsgebühr und das Verpflegungsgeld sind im Voraus fällig und bis zum 5. eines Monats für den laufenden Monat an das Amt Schrevenborn zu überweisen, sofern der Gemeinde keine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschrift-Mandat) erteilt worden ist.

§ 12 - Beirat

- (1) Für den Fördekindergarten wird ein Beirat eingerichtet. Dem Beirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder zu gleichen Teilen Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde, der Kindertagesstätte und der Elternschaft an.
- (2) Für die Gemeinde Heikendorf nehmen der Bürgermeister und der/die 1. Vorsitzende des Bildungs- und Sozialausschusses teil.
- (3) Für den Fördekindergarten nehmen die Leitung und die stellvertretende Leitung teil.
- (4) Aus der Elternschaft nehmen zwei Elternvertreter teil.
- (5) Der Vorsitz im Beirat obliegt der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister, im Falle ihrer/seiner Abwesenheit ihrer/m bzw. seiner/m Stellvertreter/in.
- (6) Die Aufgaben und Befugnisse des Beirats richten sich nach § 32 KiTaG.

§ 13 – Aufsicht

- (1) Die Kindertagesstätte untersteht der Dienst- und Fachaufsicht der Gemeinde Heikendorf. Sie unterliegt außerdem der Heimaufsicht des Kreises Plön nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII).
- (2) Die Kinder unterstehen während der vereinbarten Betreuungszeit der Aufsicht des Personals der Kindertagesstätte.
- (3) Ein regelmäßiger Besuch der Kindertagesstätte ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung und sollte von den Personensorgeberechtigten gewährleistet werden, ebenso die Teilnahme an Ausflügen oder anderen Aktivitäten.
- (4) Über § 4 Absatz 4 hinaus sind die Kinder zum vereinbarten Betreuungsbeginn von den Personensorgeberechtigten in die Obhut der jeweils verantwortlichen pädagogischen Kraft zu übergeben und pünktlich zum vereinbarten Betreuungsende von den Personensorgeberechtigten bei der verantwortlichen pädagogischen Kraft abzuholen. Die Personensorgeberechtigten können gegenüber der Leitung der Einrichtung schriftlich erklären, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist.

- (5) Verantwortlich für die Beaufsichtigung auf dem Hin- und Rückweg bis zur Übergabe an die bzw. Übernahme von der pädagogischen Kraft sind die Personensorgeberechtigten oder sonstige nach Abs. 4 bevollmächtigte Personen.

§ 14 – Haftung und Versicherungsschutz

- (1) Für die Kinder besteht Versicherungsschutz nach den Bestimmungen der Unfallkasse Nord bzw. des Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein für
- den direkten Weg zur Einrichtung und von dort nach Hause,
 - die Dauer des vereinbarten Aufenthalts in der Kindertagesstätte,
 - alle Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Einrichtung ergeben und
 - alle Veranstaltungen auch außerhalb der Einrichtung bzw. des Grundstücks (z. B. Spaziergänge, Ausflüge, Feste).
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall des Kindes, der in Verbindung mit dem Besuch der Einrichtung steht, unverzüglich der Leitung zu melden.
- (3) Für abhandengekommene oder beschädigte Gebrauchsgegenstände wie z. B. Kuscheltiere, Bücher oder Spielzeuge, Bekleidungsstücke und dergleichen wird keine Haftung übernommen.

§ 15 - Datenerhebung, -nutzung, -verarbeitung

Die Gemeinde Heikendorf darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung die notwendigen Daten der Kinder und der Personensorgeberechtigten erheben, weiter verarbeiten, speichern und nutzen.

Daten dieser Vorschrift sind insbesondere Namen, Geburtsdaten, Anschriften und Bankverbindungen (in Verbindung mit Einzugsermächtigungen).

§ 16 - Inkrafttreten

- (1) Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Fördekindergartens in Heikendorf und über die Erhebung einer Betreuungsgebühr (Kita-Satzung) - 1. Nachtrag tritt rückwirkend ab 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Durch das rückwirkende Inkrafttreten dieser Satzung dürfen Gebührenpflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach der ersetzten Satzung (§ 2 Abs. 2 Satz 3 KAG). Von der Rückwirkung erfasste Gebührenansprüche werden daher entsprechend niedriger festgesetzt, soweit die ersetzte Satzung zu einem geringeren Betrag geführt hätte.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Heikendorf, den 24.02.2022

Gemeinde Heikendorf
Der Bürgermeister
Peetz